



Benutzungsvorschriften für Schul- und Sportanlagen (ausser Turnhalle Dorf)

Aus Gründen der Einfachheit wird in dieser Benutzungsvorschrift die männliche Form gebraucht.

Teil 1: Pflichten der Benützer

Art. 1

Grundsätze

Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die Benützung darf den durch die Bewilligung gesetzten Rahmen nicht überschreiten.

Die Hauswarte haben die Pflicht, bei Verletzung der Benutzungsvorschriften sofort einzugreifen und wenn nötig der Schulkommission umgehend Bericht zu erstatten. Die Weisungen der Hauswarte sowie der Vertreter der Schulkommission sind zu befolgen.

Die Schulkommission ist berechtigt, bei Nichteinhalten Sanktionen auszusprechen.

Art. 2

Zeitl. Begrenzung für sportliche Tätigkeiten

Die Räumlichkeiten dürfen nicht früher als 10 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden. Sämtliche Anlagen sind nach Ablauf der bewilligten Zeit bzw. nach Beendigung allfälliger Räumungsarbeiten sofort, jedoch spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Um 22.30 Uhr müssen in allen Räumen die Lichter gelöscht und die Anlagen abgeschlossen sein.

Art. 3

Schlüsselabgabe

Werden Schlüssel ausgehändigt, sind diese dem Hauswart unverzüglich zurückzugeben.

Der Gebrauch von Nachschlüsseln ist verboten.

Art. 4

Schulklassen, Jugendorganisationen

Turnhallen und Garderoben dürfen durch die Schulklassen und Jugendorganisationen erst bei Anwesenheit der betreffenden Lehrkraft bzw. des Leiters betreten werden.

Art. 5

Reinlichkeit, Rauchverbot

Die Benützer haben auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Schulkommission kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten, die durch Verletzung dieser Vorschrift verursacht werden.

Jeder Kleiderwechsel hat in den Garderoben zu erfolgen. Turnkleider und Turnschuhe sind jedes Mal nach Hause zu nehmen.

Nach der Benützung der Aussenanlagen muss das Schuhwerk gründlich gereinigt werden, bevor der Turnhallen-Korridor betreten wird. Das Reinigen der Turnschuhe in den Gebäuden ist verboten!

Die gesamten Schul- und Sportanlagen sind generell rauchfrei.

Konsumation Aussengeräteraum kann als Konsumationsraum genutzt werden.

Art. 6

Schulmaterial Das Schulmaterial, das nicht zur allgemeinen Benützung freigegeben ist, darf nicht gebraucht werden.
Die zu benützenden Einrichtungen, Geräte, Maschinen und anderen Gegenstände sind ihrem Zweck entsprechend und schonend zu behandeln. Für Turngeräte gilt auch Art. 12.

Art. 7

Vereinsmaterial Zur Aufbewahrung von Material, das den Benützern gehört, können diesen von der Schulkommission besondere Räume oder Schränke zugewiesen werden.

Art. 8

Benutzungsvorschriften für Hallen und Plätze Den Benützern von Turnhallen und Sportanlagen ist es untersagt,

- a) Übungen und Spiele durchzuführen, welche nicht den Einrichtungen der betreffenden Hallen bzw. Anlagen entsprechen.
- b) andere als die vorgesehenen Anlagen zum Kugelstossen, Diskus- und Speerwerfen usw. zu verwenden.
- c) die Turnhallen mit Stachel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen zu betreten.
- d) aufgeweichte oder mit Verboten belegte Anlagen zu benützen.
- e) Hallen-Sprungmatten im Freien zu verwenden, wenn für sie die Gefahr einer Beschädigung oder Verschmutzung besteht.
- f) Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden und umgekehrt.
- g) im Freien benützte Geräte ungereinigt in die Geräteraume zu tragen.
- h) Turngeräte über den Boden zu schleifen.
- i) Geräte und andere Einrichtungen in zweckwidriger Weise zu verwenden.
- j) Manipulationen an Beleuchtungs- und Heizungsanlagen vorzunehmen.

Die in den Geräteraumen unverschlossen gelagerten Turngeräte stehen den Sportanlagen-Benützern unentgeltlich zu Verfügung, sind jedoch nach dem Gebrauch in gutem Zustand wieder am richtigen Ort zu versorgen. Mit Magnesia verunreinigte Geräte sind zu reinigen. Die Hauswarte dürfen für diese Arbeiten nicht beansprucht werden.

Art. 9

Platzbeleuchtung Platzbeleuchtungen stehen den Vereinen und Organisationen, die die Plätze gemäss Benützungsplan zugeteilt erhalten, in der Regel zur Verfügung. Für die sachgemässe und sparsame Benützung sind die betreffenden Benutzer verantwortlich. Unbefugtes und unsachgemässes Manipulieren an den Beleuchtungsanlagen ist verboten. Die Kosten für den Stromverbrauch sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

Art. 10

Freie Benützung	Sportanlagen im Freien stehen der Öffentlichkeit täglich nach Schluss des Turnunterrichts bis zur Benützung durch die Vereine gemäss umschriebenem Rahmen dieser Benützungsvorschriften zur Verfügung.
Ferien	Die Schulkommission hält die Aussenplätze während der Ferien grundsätzlich zur freien Benützung offen.

Art. 11

Sperrung der Rasenflächen	Die Sportanlagen und Rasenflächen können zur Schonung für gewisse Zeit gesperrt werden, besonders bei langandauerndem Regen- oder Tauwetter. Zuständig dafür ist der Hauswart. Die betroffenen Benutzer sind von ihm zu informieren.
---------------------------	--

Teil 2: Verschiedene Vorschriften

Art. 12

Ausleihung von Material	Geräte usw. dürfen nur auf schriftliches Gesuch und mit Bewilligung der Schulkommission ausgeliehen werden. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung. Mit der Bewilligung wird dem Gesuchsteller die entsprechende Gebühr (Miete) eröffnet.
-------------------------	--

Art. 13

Haftpflicht	Die Bewachung der Garderobe ist Sache des Benützers. Die Schule und die Einwohnergemeinde Lotzwil übernehmen keine Haftpflicht bei Diebstählen.
-------------	---

Art. 14

Beschädigungen, Haftung	Beschädigungen an Gebäuden, Geräten, Anlagen usw. sind den Hauswarten sofort zu melden. Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Personen, denen die Bewilligung erteilt wurde.
-------------------------	---

Art. 15

Hauswarte	<p>Die Hauswarte dürfen von den Benützern nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es die bewilligte Benützung unbedingt erfordert. Die Pflichtenhefte der Hauswarte bleiben dabei vorbehalten.</p> <p>Die Hauswarte bzw. ihre Stellvertreter sind allein zum Öffnen und Schliessen der Gebäude und Anlagen berechtigt.</p> <p>Sie sind verpflichtet, Verstösse gegen diese Vorschriften der Schulkommission zu melden.</p>
-----------	--

Lotzwil, 23. August 2011

**SCHULKOMMISSION DER
VOLKSSCHULE LOTZWIL**

Rosmarie Weber
Präsidentin

Mirjam Jakob
Sekretärin